

Bebauungsplan

"Romersland, 2. Abschnitt"

- Teil I -

- 1. vereinfachte Änderung -

Verbandsgemeinde:	Unkel
Gemeinde:	Rheinbreitbach
Gemarkung:	Rheinbreitbach
Flur:	2 (tlw.)

Gesetzliche Grundlagen der planungsrechtlichen Festsetzungen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1191 I S. 58) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -) vom 23. März 1978 in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.

Gesetzliche Grundlagen der Gestaltungsvorschriften:

Vorgenannte Vorschriften i.V.m. § 86 (1) und (6) Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.

Hinweis:

Soweit sich durch die nachfolgenden Textlichen Festsetzungen keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben, behalten die Textlichen Festsetzungen zum rechtswirksamen Bebauungsplan "Romersland, 2. Abschnitt", Teil I, weiterhin Gültigkeit.

Bauordnungsrechtliche Festsetzung:

2.2 Drempe

Drempe sind bis zu max. 1,0 m Höhe (gemessen von Oberkante Rohdecke bis zum Schnittpunkt des Außenmauerwerks mit der Oberkante Dachhaut) bei Gebäuden, bei denen das dritte Vollgeschoss gemäß Textfestsetzung Ziffer 2.1 als Dachgeschoss zu gestalten ist, zulässig.

Die Beschränkung der zulässigen Drempehöhe gilt bei Rücksprüngen auf der Traufenwand nur, wenn die Länge des rückspringenden traufseitigen Außenwandabschnittes 1/2 der gesamten Trauflänge übersteigt.

Für Gebäude mit weniger als drei Vollgeschossen gilt die Beschränkung der Drempehöhe nicht.

Rheinbreitbach, im Februar 1998

Ausgefertigt
Ortsgemeinde Rheinbreitbach
Rheinbreitbach, den 12. Okt. 98
Epping
Ortsbürgermeister



Gesetzliche Grundlagen der Grünordnungsplanung:

Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (LPflG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.

Gesetzliche Grundlage des Satzungsbeschlusses

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.

Gehört zum Verfahren gem. § 13 BauGB

Stand: Februar 1998